

## **6. Nachtragssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Ellerau und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

### **§ 1**

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Ellerau ist Trägerin der Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ziele und Grundsätze ergeben sich aus dem KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

### **§ 2**

In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort (Vormittagsbetreuung) durch „3/4tagsbetreuung“ ersetzt.

§ 2 Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort Kinder die Worte: „ trotz Bewerbung per Kitaportal bei Bedarf“ eingefügt.

In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte: „(die Gemeindeverwaltung nach Absprache mit der Kindergartenleitung)“ durch die Formulierung „die pädagogische Leitung unter Mitwirkung der Trägerin unter Berücksichtigung folgender Aufnahmekriterien:

1. Hauptwohnsitz
2. Alter und Geschlecht – Geachtet wird auf eine Mischung der Gruppen
3. Kinder mit Geschwistern in derselben Kindertagesstätte haben Vortritt
4. Soziale Dringlichkeit
5. Berufstätigkeit der Eltern
6. Anmeldedatum“.

§ 2 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2 Absatz 5 wird gestrichen.

### **§ 3**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 3 Absatz 1 Satz 4 wird Satz 3

In § 3 Absatz 1 Satz 3 neu werden die Worte „(zwei Monate)“ durch die Worte: „einen Monat“ ersetzt.

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten verlieren die Kinder grundsätzlich den Anspruch auf den Betreuungsplatz. Entscheidungen im Einzelfall bleiben dem Bürgermeister der Gemeinde Ellerau vorbehalten. Der Wegzug ist spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.

§ 3 Absatz 4 zweite Klammer wird in (§ 2 Abs. 4) geändert.

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung: Ein Kind kann von dem Besuch einer Kindertagesstätte

ausgeschlossen werden, wenn das Betreuungsverhältnis zwischen Kind und Kindertagesstätte oder Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte derart belastet ist, dass eine Arbeit in der Kindertagesstätte nicht mehr möglich ist. Die Feststellung ist von der pädagogischen Leitung und der Trägerin gemeinsam zu treffen. Dazu zählt auch das wiederholte nicht rechtzeitige Abholen zur Beendigung der Öffnungszeiten.

#### § 4

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „(der Kindergarten ist)“ durch die Worte „Die Kindertagesstätten sind mit Ausnahme der Dorfkirnpse“ ersetzt.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In den Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein schließen die Kindertagesstätten für 3 Wochen.“

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten sind wie folgt:

¼ tagsgruppe	8:00 bis 14:00 Uhr
¼ tagsgruppe verlängert	8:00 bis 15:30 Uhr nur in den Dorfkirnpsen
Ganztagsgruppe	8:00 bis 17:00 Uhr
Frühstunde	7:00 bis 8:00 Uhr.

#### § 5

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort (Kindertagesstätte) durch „Kindertagesstätten“ ersetzt.

#### § 8

§ 8 Absatz 2 erhält folgenden Satz 2: Für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.

#### § 9

In § 9 Absatz 1 wird das Wort (Kindertagesstätte) durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.

In § 9 Absatz 10 wird das Wort (Richtlinie) durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

#### § 11

In § 11 Absatz 2 wird das Wort (Bescheid) durch die Worte „ein Gebührenbescheid“ ersetzt.

#### § 12

In § 12 werden die Zahltag „(10.)“ durch „3.“ ersetzt.

#### § 13

In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird geändert: Das Verpflegungsgeld gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gemäß, bzw. analog zur Satzung für die Schulmensa der Gemeinde Ellerau an der Grundschule und über die Erhebung von Gebühren (Mensasatzung) mittels Gebührenbescheid auf 47,90 € festgesetzt.

In § 13 Satz 2 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

#### § 14

In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird hinter das Wort „Für“ das Wort „jede“ eingefügt.

#### § 15

In § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: Es gilt § 8 a Kindertagesstättengesetz.

In § 15 Absatz 2 werden nach den Worten „Die Gemeinde ist“, die Worte „gemäß §§ 23 und 24 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)“ eingefügt.

#### § 16

§ 16 erhält folgende Fassung: „Die Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, 17.12.2019

Gemeinde Ellerau  
Ralf Martens  
Bürgermeister

Aushang: 19.12.2019

Unterschrift:

Abhang: 2. KW

Unterschrift: